

HEK
Pflegezentrum
22039 Hamburg

Tipp: schnell und sicher über unsere
HEK Service-App zurücksenden

Leistungen der Verhinderungspflege		
Nachname, Vorname der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	Versichertennummer
Anschrift		Telefon

Ich beanspruche Leistungen der Verhinderungspflege für die Zeit																			
vom										bis									

Die Pflegeperson ist abwesend an
<input type="checkbox"/> mindestens 8 Stunden täglich (tageweise Verhinderungspflege) <input type="checkbox"/> weniger als 8 Stunden täglich (stundenweise Verhinderungspflege) <input type="checkbox"/> In den letzten 6 Monaten erfolgte häusliche Pflege durch private Pflegepersonen (Angabe entfällt ab 01.07.2025).

Angaben zur abwesenden Pflegeperson	
Nachname, Vorname	
Anschrift	Telefon (freiwillig)

Anlass der Verhinderung
<input type="checkbox"/> Abwesenheit der Pflegeperson aufgrund: <input type="checkbox"/> Urlaub <input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund

Die Verhinderungspflege wird durchgeführt von
<input type="checkbox"/> Ersatzpflegeperson Nachname und Anschrift
Die Ersatzpflegeperson ist mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert <input type="checkbox"/> Ja, als _____ <input type="checkbox"/> Nein
Die Ersatzpflegeperson lebt mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ambulanter Pflegedienst oder Einrichtung Name

Hinweise zum Datenschutz und zur Mitwirkungspflicht:
 Zur Leistungsentscheidung ist Ihr Mitwirken nach § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen gemäß § 66 SGB I bei den Leistungsansprüchen führen. Ihre Daten und die Daten Ihrer Pflegepersonen sind aufgrund § 67a SGB X und § 94 SGB XI zu erheben.

_____ Datum

_____ Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder
 Unterschrift der bevollmächtigten Person/der rechtlichen Betreuung

Informationen zur Verhinderungspflege ab 01.07.2025

Voraussetzungen und Anspruchshöhe

Sind Pflegepersonen vorübergehend verhindert, können pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 2 Zuschüsse für die Kosten der Ersatzpflege erhalten. Unterschieden wird zwischen einer Verhinderung der Pflegeperson von weniger als 8 Stunden am Tag (stundenweise Verhinderungspflege) und mehr als 8 Stunden am Tag (tageweise Verhinderungspflege).

Bei **stundenweiser Verhinderungspflege** werden nachgewiesene Aufwendungen bis zu 3.539 Euro erstattet. Das monatliche Pflegegeld wird in gewohnter Höhe ausgezahlt.

Bei **tageweiser Verhinderungspflege** besteht der Anspruch bis zu 3.539 Euro für maximal 8 Wochen. Für diese Zeit wird das monatliche Pflegegeld zur Hälfte ausgezahlt.

Verhinderungspflege durch Ersatzpflegepersonen

Entstandene Kosten der Ersatzpflegeperson können grundsätzlich bis zum Höchstbetrag von 3.539 Euro erstattet werden.

Ist die Ersatzpflegeperson bis zum 2. Grad mit Ihnen verwandt oder verschwägert oder wohnt mit Ihnen in einem Haushalt, ist die Erstattung auf den 2-fachen Satz des monatlichen Pflegegelds begrenzt. Sind der Ersatzpflegeperson zusätzliche Aufwendungen, wie zum Beispiel Lohnausfall oder Fahrkosten entstanden, kann eine Erstattung bis zum Höchstbetrag erfolgen.

Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine Einrichtung

Bei Verhinderungspflege durch einen Pflegedienst oder in einer Einrichtung übernehmen wir die pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem Betrag von 3.539 Euro für bis zu 8 Wochen im Jahr. Wenn Sie eine Abtretungserklärung unterschreiben, kann der Pflegedienst oder die Einrichtung die Kosten direkt mit uns abrechnen.

Wichtig:

Für Leistungszeiträume **bis zum 30.06.2025** gelten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Voraussetzungen. Es ist eine Mindestpflegezeit von 6 Monaten erforderlich. Der Betrag für die Verhinderungspflege beträgt 1.685 Euro. Dieser kann durch den Übertrag aus der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.528 Euro erweitert werden. Bei tageweiser Verhinderungspflege beträgt die Anspruchsdauer maximal 6 Wochen. Bei Ersatzpflege durch Verwandte oder Verschwägte bis zum 2. Grad ist die Erstattung auf den 1,5-fachen Satz des Pflegegeldes begrenzt.

Beihilfeanspruch

Beamte oder ähnlich Beschäftigte erhalten Pflegeleistungen zur Hälfte. Ansprüche können auch über Ehepartner oder Elternteile abgeleitet werden. Ihre Beihilfestelle ergänzt die Leistungen. Bitte wenden Sie sich an diese.

Unsere Pflegeberatung für Sie

Unsere Experten informieren Sie rund um das Thema Pflege und unterstützen Sie bei der Auswahl von Angeboten. Sie erreichen uns unter 0800 0213213.

Auf unserer Internetseite hek.de/pflegelotse finden Sie Informationen zu Pflegediensten, Einrichtungen und Pflegestützpunkten in Ihrer Nähe. Gern senden wir Ihnen alternativ eine Übersicht zu.